



Informations- veranstaltungen

zum Thema

„Wasserversorgung im Verbandsgebiet“

24.09.2024 Poxdorf
25.09.2024 Huppendorf
08.10.2024 Brunn
15.10.2024 Hohenpözl/Laibarös

Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe

Historische Entwicklung



Ende 2022

Wasserrecht zur Entnahme von Grundwasser endete
(beschränkte Verlängerung beantragt)

Juli 2022

Anfrage Markt Heiligenstadt, ob ein gemeinsamer Anschluss
an die Juragruppe denkbar ist
(Ergebnis bis Ende 2022 gewünscht)

Nov. 2022

Auftrag „Erarbeitung einer Variantenstudie“ an
Hydrogeologisches Büro Dr. Reiländer und IngBüro
Weyrauther, auch wegen der Schaffung eines „2. Standbeins“

Sommer 2023

Vorstellung der ersten Ergebnisse Variantenstudie mit
Kostenschätzungen nach LAWA (Investition, Unterhalt, Betrieb
und Personal auf 50 Jahre)

Herbst 2023

Gespräche mit Wasserwirtschaftsamt, Gesundheitsamt,
Juragruppe

Winter 2023

„Angebot“ der Juragruppe

März 2024

Vorstellen aller Erkenntnisse in der Versammlung

Mai 2024

Versammlung beschließt, dass
Informationsveranstaltungen durchgeführt werden sollen

Variantenstudie

Folgende Haupt-Varianten wurden geprüft:

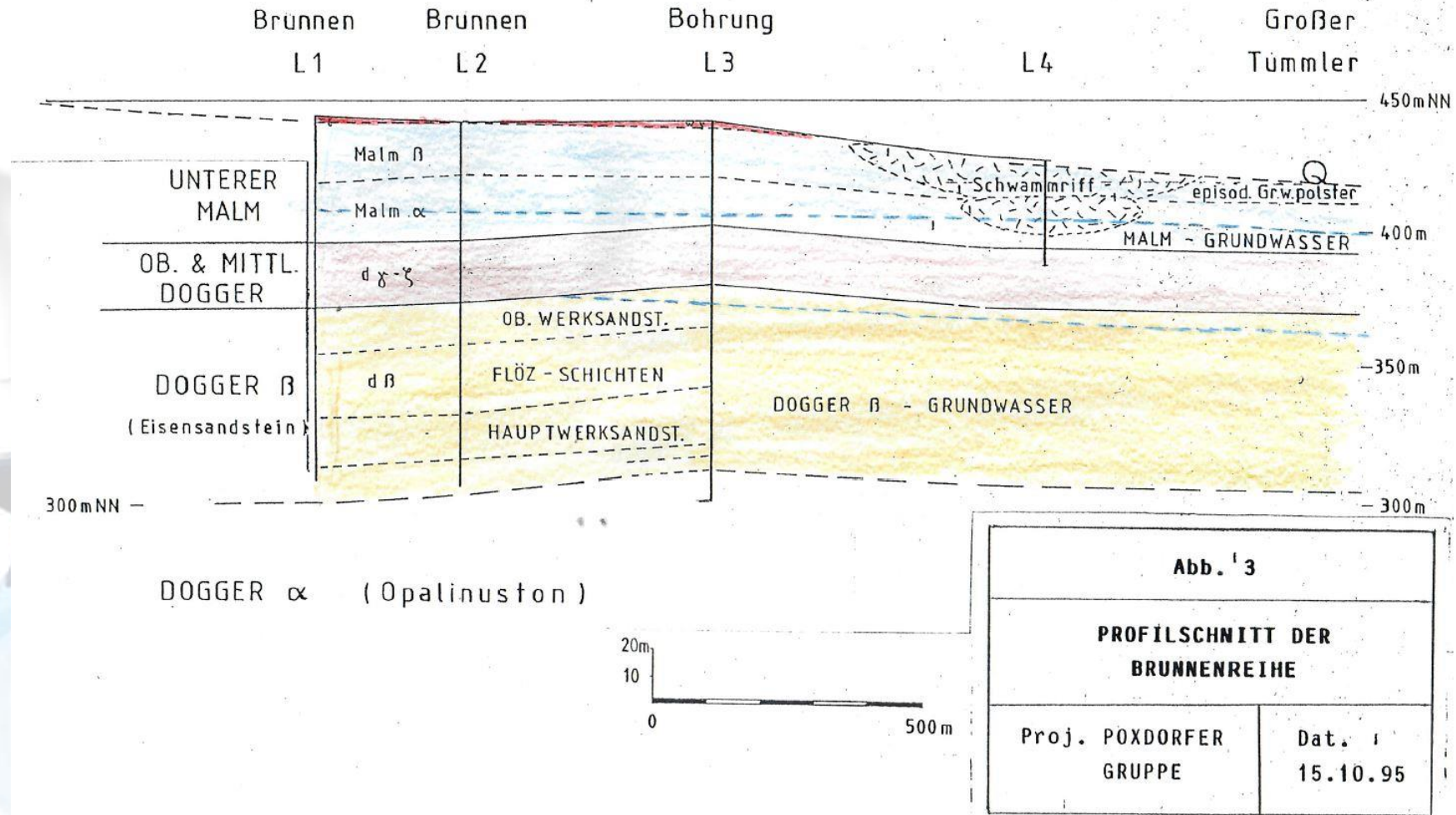
	Investitionskosten	Projektkostenbarwert (50 Jahre Invest, Reinvest, Betrieb, Unterhalt, Personal)
1. Eigenwasserversorgung mit Neubau Tiefbrunnen TB (Malm), Sanierung TB I und II und Regenerierung TB	7,5 Mio €	12,0 Mio €
2. Eigenwasserversorgung mit Schaffung einer Notversorgung über Juragruppe	4,1 – 6,4 Mio €	7,8 – 10,8 Mio €
3. Mischwasserversorgung mit Maßnahmen an den Tiefbrunnen und Anschluss an die Juragruppe in Hohenpözl oder Huppendorf	3,04 – 4,04 Mio €	6,2 – 8,1 Mio €
4. Fernwasserversorgung - Anschluss an die Juragruppe (bei Königsfeld) als Wassergast - Anschluss an FWO (bei Zeckendorf)	3,16 Mio € FWO teurer wg längerer Zuleitung	5,0 Mio €

Hinweis:

TB I und II müssen aufgrund des Alters und nach dem Stand der Technik saniert werden (Wasserrecht!)

Problem bei der Brunnensanierung

Durch die Abtrennung des Grundwasserstockwerks Malm sinkt die Fördermenge um ca. 40 % (vgl. Fördermenge bei TB III, der schon nur aus dem Grundwasserstockwerk Dogger fördert) → Zweckverband kann die Versorgung im Verbandsgebiet nicht mehr sicherstellen.



Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe

Angebot der Juragruppe

Der Werkleiter und technische Mitarbeiter der Juragruppe konnten sich in einer persönlichen Inaugenscheinnahme davon überzeugen, dass sich die Versorgungsanlage der Poxdorfer Gruppe in einem hervorragenden Zustand befindet und insbesondere ein neuesten technischen Vorgaben entsprechender Hochbehälter aus Edelstahl, mit 450 m³

Fassungsvermögen, in die Versorgungsanlage integriert ist. Ableitend hieraus wurden folgende Überlegungen in einer als Anlage 1 beigefügten Grobplanung eingebracht:

- Der neuwertige Edelstahlbehälter bei Poxdorf sollte von 450 m³ auf 1800-2000 m³ erweitert werden. Durch die Höhenlage von 560 mN/N kann mit dieser geodätischen Höhe eine verbesserte Drucksituation für den gesamten Raum geschaffen werden.
- Mit dem Bau einer neuen Zuleitung von Königsfeld bis Huppendorf ca. 4.140 Meter lang und einer Umgehung von Poxdorf mit 702 Metern Länge kann dann ein solch erweiterter Behälter mit ausreichend dimensionierten Leitungen vom Zentralnetz der Juragruppe angefahren werden
- Um den Markt Heiligenstadt mit der gleichen hohen Versorgungssicherheit versorgen zu können, müsste die bestehende Poxdorfer Versorgungsleitung mit ca. 2.330 Metern ergänzt bzw. erweitert werden.
- Für die absolute Versorgungssicherheit von Heiligenstadt müsste dann am Voigenberg nur ein neuer Behälter mit einem Fassungsvermögen von ca. 800 m³ erstellt werden. Dieser würde dann vom neuen Zentralbehälter Poxdorf permanent auf Maximalstand gehalten werden.
- Diese Planungsüberlegungen dürften zu einem geringeren Finanzaufwand gegenüber den anfänglich angedachten Lösungsüberlegungen führen.

Angebot der Juragruppe

> Beurteilung des Wunsches zur Übernahme des Versorgungsgebietes der Poxdorfer Gruppe und Vorgehensempfehlung an die Verbandsorgane der Juragruppe durch den Werkleiter der Juragruppe

- Aufgrund der dargestellten Vorteile empfiehlt der Werkleiter grundsätzlich das Versorgungsgebiet der Poxdorfer Gruppe in das Versorgungsgebiet der Juragruppe zu integrieren.
- Der Zustand der Versorgungsanlage der Poxdorfer Gruppe befindet sich in einwandfreiem Zustand. Andere Neuinvestitionen als die dargestellten sind nicht zu erwarten. **Der zu erwartende Netzwartung dürfte bezogen auf das Alter der Anlage als unterdurchschnittlich zu beurteilen sein.**
- Es ist nachvollziehbar, da die Bürgerinnen und Bürger des Zweckverbandes Poxdorfer Gruppe für die vormalige Erneuerung ihrer Anlage deutlich mehr an Herstellungs-/Verbesserungsbeiträge zu bezahlen hatten, dass **diese bei Übertragung ihres stattlichen Vermögenswertes an die Juragruppe keine erneuten Beiträge bezahlen wollen.**
- Die Praxis bei bisherigen Übernahmen von Versorgungsbereichen war bei der Übernahme von neuwertigen oder voll intakten Versorgungsanlagen identisch. Z. B. Voitmannsdorf-Drosendorfgruppe oder die beabsichtigte Übernahme der Wiesentfels-Treunitzgruppe.
- Der **Zweckverband Poxdorfer Gruppe sollte vor Übergabe der Versorgungszuständigkeit das entsprechende Erweiterungsgrundstück für den zu vergrößernden Hochbehälter bei Poxdorf erworben haben.** Hierzu hat das Ing-Büro Weyrauther 4 Varianten untersucht und dabei die als Variante 1 bezeichnete favorisiert. Hierzu haben bereits Gespräche mit dem Verbandsvorsitzenden der Poxdorfer Gruppe stattgefunden
- **Für den Rückbau der jetzt noch bestehenden Brunnen I und II sieht der Werkleiter eine finanzielle Beteiligung der Poxdorfer Gruppe von 300.000,00 € für notwendig an.** Diese werden die Gesamtkosten des Rückbaus nicht vollends abdecken.
- Der Tiefbrunnen III soll als sog. Notbrunnen erhalten und gesichert werden.

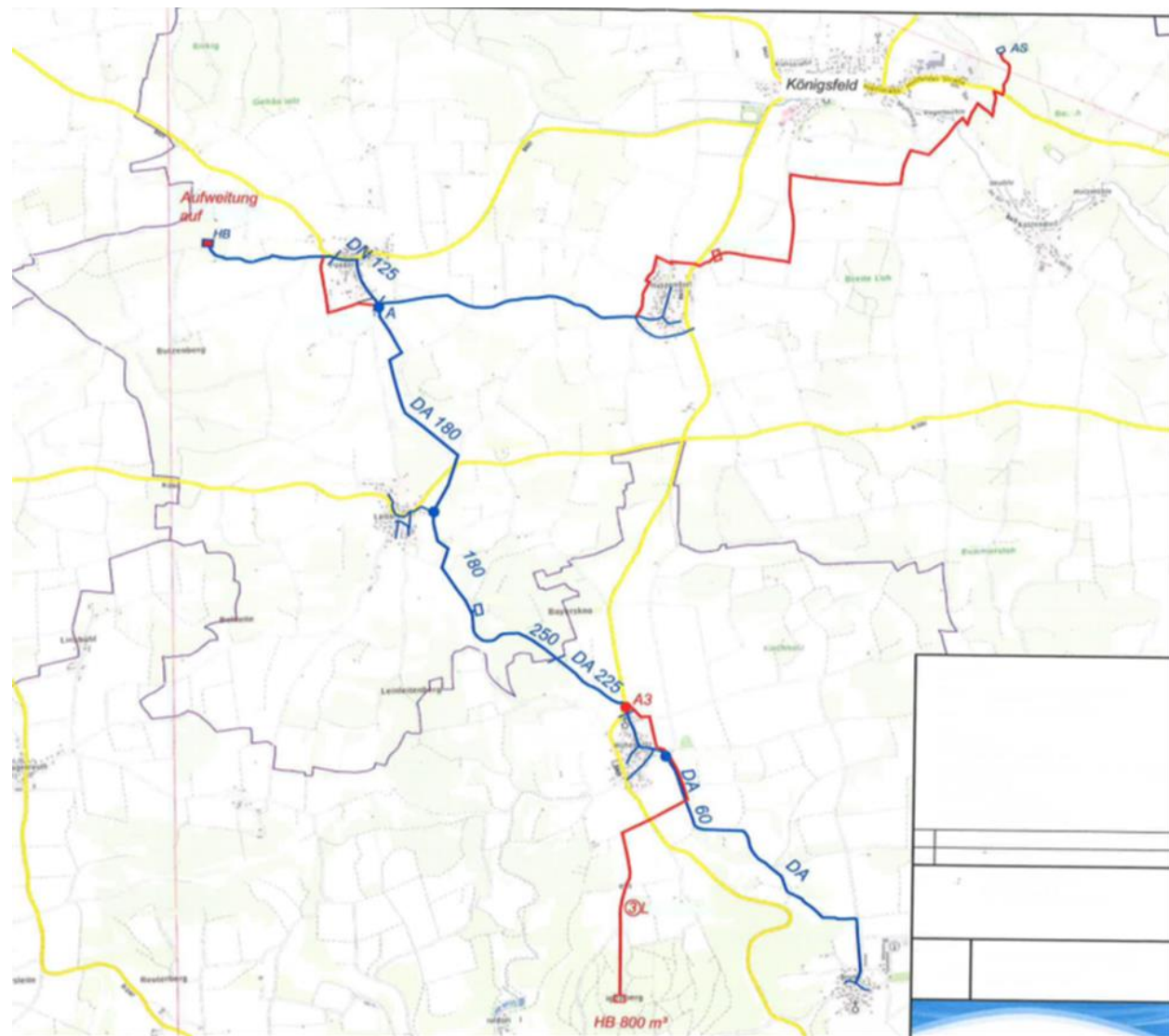
Beitrags- und Gebührensätze der Juragruppe



Juragruppe	WZV Poxdorfer Gruppe
Beitragssätze a) pro m ² Grundstücksfläche 1,30 € b) pro m ² Geschossfläche 5,00 €	Beitragssätze a) pro m ³ Grundstücksfläche 2,25 € b) pro m ² Geschossfläche 24,00 €
Gebühr beträgt 2,10 €/m ³	Gebühr beträgt 1,70 €/m ³ *)

*) Die Gebühr ist aktuell wg der hohen Rücklagen „subventioniert“; sie wäre eigentlich höher. Außerdem würde sie sich bei steigendem Sanierungsaufwand auch erhöhen.

Angebot der Juragruppe



Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe

Verbesserungsbeiträge



Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe

Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe						
Überschlägige Beitragskalkulation						
	Variante 1	Variante 2.1	Variante 2.2	Variante 3.3	Variante 4	Variante Angebot Juragruppe
vorläufig, überschlägig	Anschluss Juragruppe	Rückbau TB I, Sanierung TB II, Regenerierung TB III, Anschluss Juragruppe HuD	Sanierung TB I und II, Regenerierung TB III, Anschluss Juragruppe HuD	Sanierung TB I und II, Regenerierung TB III, Anschluss Juragruppe mit Brobepohrung	Neubau TB, Sanierung TB I und II, Regenerierung TB III	Vollmitgliedschaft Juragruppe, HB-Erweiterung und Verbindungsleitung durch Juragruppe, 300.000 € Anteil Brunnenverfüllung
Gesamtinvestitionskosten	3.160.000,00 €	3.040.000,00 €	4.040.000,00 €	4.090.000,00 €	7.535.000,00 €	50.000,00 €
abzüglich Zuschuss						
Verbundleitung Juragruppe 3500 m à 80 €/m	- 280.000,00 €					
Tiefbrunnen Rückbau 3 St.		- €				
Neubau Mischwasser-Anlage		- €	- €			
Sanierung Wasserhaus 205 €/Einwohner						
Sanierung Tiefbrunnen 250 €/Einwohner (631 Einwohner)		- 157.750,00 €	- 315.500,00 €	- 315.500,00 €	- 315.500,00 €	
umzulegender Verbesserungsaufwand, netto	2.880.000,00 €	2.882.250,00 €	3.724.500,00 €	3.774.500,00 €	7.219.500,00 €	50.000,00 €
Grundstücksflächen in m²	348.050					
Geschossflächen in m²	79.633					
Ermittlung der Beitragssätze nach dem Beitragsmaßstab	Grundstücksflächen	Grundstücksflächen	Grundstücksflächen	Grundstücksflächen	Grundstücksflächen	Grundstücksflächen
umzulegender Aufwand, netto	864.000,00 €	864.675,00 €	1.117.350,00 €	1.132.350,00 €	2.165.850,00 €	15.000,00 €
Aufteilung des umzulegenden Aufwands auf	30%	30%	30%	30%	30%	30%
Berechnung der Beitragssätze	2,48 €	2,48 €	3,21 €	3,25 €	6,22 €	0,04 €
	Geschossflächen	Geschossflächen	Geschossflächen	Geschossflächen	Geschossflächen	Geschossflächen
	2.016.000,00 €	2.017.575,00 €	2.607.150,00 €	2.642.150,00 €	5.053.650,00 €	35.000,00 €
	70%	70%	70%	70%	70%	70%
	25,32 €	25,34 €	32,74 €	33,18 €	63,46 €	0,44 €
Beispiel-Beitragsberechnungen	netto:	netto:	netto:	netto:	netto:	netto:
Siedlungsgrundstück, bebaut:						
Grundstücksfläche 1.000 m², Geschossfläche 250 m²	2.482,40 €	2.484,34 €	3.210,31 €	3.253,41 €	6.222,81 €	43,10 €
	6.329,00 €	6.333,95 €	8.184,85 €	8.294,73 €	15.865,36 €	109,88 €
	8.811,41 €	8.818,29 €	11.395,17 €	11.548,14 €	22.088,17 €	152,98 €
Landw. Anwesen: Grundstücksfläche 8.083 m² --> beitragspflichtig Vierfache der Geschossfläche, d.h. 2.016 m²; Geschossfläche 504 m²	5.004,52 €	5.008,43 €	6.471,99 €	6.558,88 €	12.545,19 €	86,88 €
	12.759,27 €	12.769,24 €	16.500,66 €	16.722,18 €	31.984,57 €	221,52 €

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt

Hydrogeologie:

Die Tiefbrunnen 1 bis 3 des ZV PoxdorferGr südlich Laibarös zielen auf eine Erschließung des 2. Grundwasserstockwerkes im Kluftgrundwasserleiter Eisensandstein (alias Dogger β oder Doggersandstein). Im Falle der betagten Brunnen 1 und 2 ist die Stockwerkstrennung zum 1., darüberliegenden Grundwasserstockwerk des Karstgrundwasserleiters Malm jedoch alterungsbedingt und bedingt durch die damals übliche Vorgehensweise beim Brunnenbau, nach heutigen Maßstäben ungenügend bzw. nicht wirksam. Demzufolge wird aus diesen Brunnen einerseits auch Grundwasser dieses oberen Grundwasserstockwerkes Malm gefördert, ggf. mit entsprechenden qualitativen und betrieblichen Folgen, und andererseits besteht eine unzulässige hydraulische Verbindung zwischen zwei Grundwasserstockwerken. Ein solcher „hydraulischer Kurzschluss“ ist nicht mit der geltenden Gesetzeslage zu vereinbaren. Die Brunnen genügen somit auch bzgl. dieses Aspektes, neben altersbedingten Mängeln, nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. **Insofern ist ein ordnungsgemäßer Rückbau oder eine Sanierung zur Unterbindung der hydraulischen Anbindung an den Malm und zur Erreichung eines den a.a.R.d.T. genügenden Zustandes zu fordern.** Dies wird nach menschlichem Ermessen negative Auswirkungen auf die Ergiebigkeit der Brunnen haben. Bei erhöhten Entnahmen oder neuen Brunnenstandorten wären auch Anpassungen des WSG zu prüfen.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt

Weiteres Vorgehen:

Wie auch schon das LRA BA mit Mail vom 26. Februar mitteilt, können die Behörden dem Träger der öffentl. Wasserversorgung die Entscheidung nicht abnehmen, wie er sich zukünftig in Sachen Wasserversorgung aufstellt und so seinem gesetzlichen Auftrag nachkommt. Das WWA als Fachbehörde wird beratend und unterstützend tätig – die Entscheidungszuständigkeit liegt hier aber beim Wasserversorger.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre es natürlich wünschenswert, die ortsnahe Wasserversorgung zu stärken und zu erhalten (§50 WHG) – allerdings ergeben sich immer wieder Umstände, die dem entgegenstehen. **Im Fall der Poxdorfer Gruppe wäre eine Sanierung der TB 1 und 2 (siehe oben)**

unwirtschaftlich und würde zudem dann die Versorgungssicherheit der Einwohner bei geringerer Fördermenge gefährden. Im WHG wird ferner erläutert, dass der Bedarf insbesondere dann mit

Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden kann, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Vorkommen nicht in ausreichender Menge sichergestellt werden kann.

Da nun laut Auskunft des WZV die Juragruppe (aus unserer Sicht ein „regionaler“, leistungsstarker Versorger; kein „ortsferner“) das Angebot unterbreitet hat, das Verbandsgebiet des WZV als Vollmitglied aufzunehmen und die damit verbundenen Umbau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen zu übernehmen, stellt sich dies natürlich als wirtschaftlichste Variante dar.

Aus Sicht des WWA KC kann diese Variante unter den genannten Umständen (teure, vermutlich „erfolglose“ Sanierung der Brunnen 1 und 2, Gefährdung der Wasserversorgung bei geringeren Fördermengen, Neuberechnung und ggf. Anpassung des WSG notwendig, unter den Erwartungen gebliebene Fördermenge beim TB 3 etc.) als sinnvoll bewertet werden.

Mit der Aufnahme als Vollmitglied in die leistungsstarke Juragruppe würde die Wasserversorgung im Versorgungsgebiet auf lange Sicht gesichert werden.

Stellungnahme Wasserrecht (LRA)

Der wasserrechtliche Zuständigkeitsbereich reicht auch hier ausschließlich in Fragestellungen hinein, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und/oder dem Betrieb von eigenen Trinkwassergewinnungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen/Quellen) ergeben.


Wir können dazu eigentlich immer wieder nur grundsätzlich feststellen, **dass jede (neue) Brunnenbohrung mit Kosten und (Erschließungs-) Risiken verbunden ist und die fortgesetzte Nutzung von Brunnen an rechtliche wie fachliche Voraussetzungen geknüpft ist.**

Trinkwassergewinnungsanlagen (TGA) dürfen grundsätzlich nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden. Dieser Zustand ist durch regelmäßige Wartung und Unterhaltung zu gewährleisten. **TGA müssen die Gewährleistung dafür bieten, dass die einwandfreie qualitative wie quantitative einwandfreie Wasserversorgung der Bevölkerung gesichert ist. Nur dann kann dauerhaft eine wasserrechtliche Gestattung für die Grundwasserentnahme erteilt werden.**

Die TGA müssen weiterhin schutzwürdig, schutzbedürftig und schutzfähig sein, damit ein ordnungsgemäßes und wirksames Wasserschutzgebiet festgesetzt bzw. beibehalten werden kann.

Und schließlich ist zu berücksichtigen, dass auch eine TGA, wie jedes andere technische Bauwerk auch, Alterungs- und Verschleißprozessen unterliegt und irgendwann das Ende seiner (nutzbaren) Lebensdauer erreicht. Insbesondere bei Brunnen wird das regelmäßig bedeuten, dass diese eben nicht einfach sich selbst überlassen oder nur ganz pauschal einer nicht näher bestimmten künftigen „Reserveversorgung“ zugeordnet werden können. Vielmehr wird sich früher oder später die Frage nach einem ordnungsgemäßen Rückbau stellen, um sonst zu befürchtende latente Gefährdungen für den Grundwasserhaushalt vorzubeugen bzw. solche zuverlässig zu verhindern. Dabei zeigt die Preisentwicklung der letzten Jahre sehr deutlich, dass ein bloßes „Aufschieben“ einen Rückbau letztlich nur immer teurer macht. Auch dies gilt es für einen Alternativenvergleich durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung zu berücksichtigen.

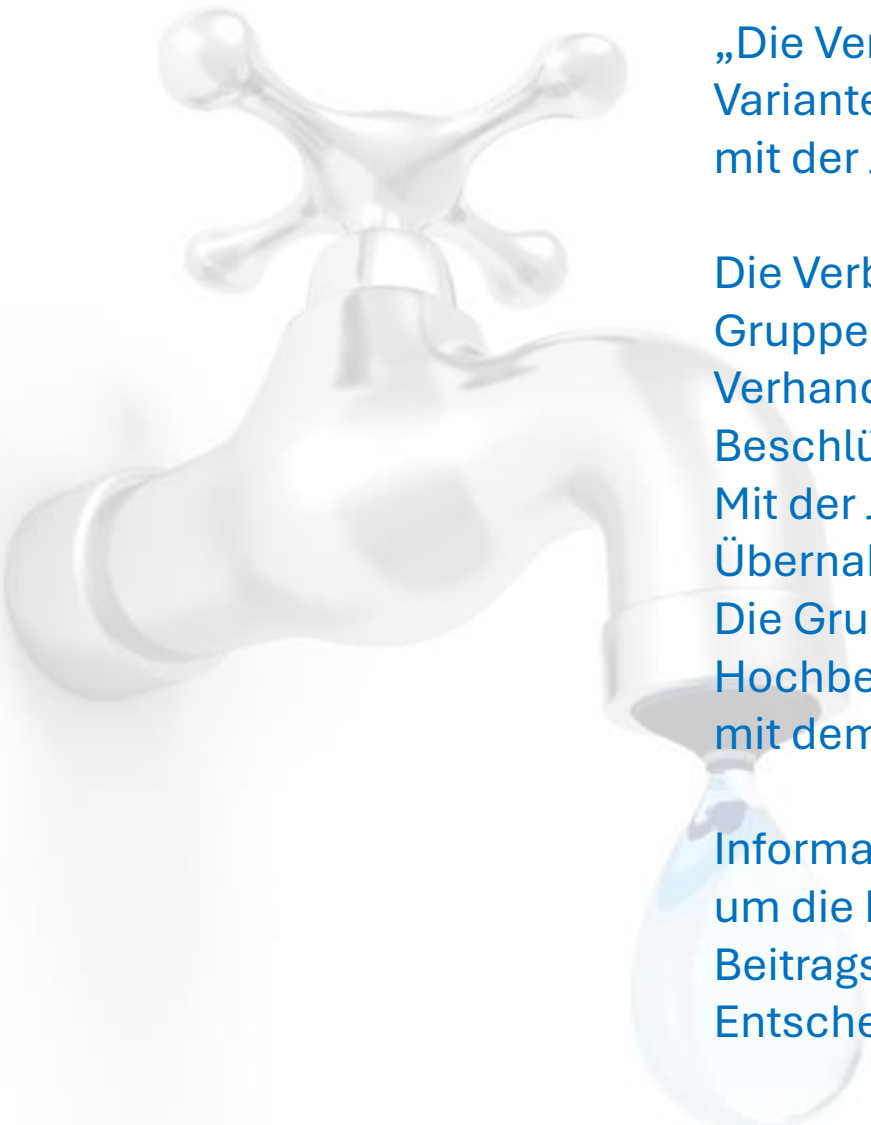
Stellungnahme Wasserrecht (LRA)



Ungeachtet dessen bedeutet jede eigene TGA immer auch erheblichen „eigenen“ Aufwand für den Träger der öffentl. Wasserversorgung. So ist standardmäßig ein Wasserschutzgebiet auszuweisen, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt werden können. Hierfür hat der Träger der Wasserversorgung auch die erforderlichen Unterlagen und Gutachten zur Verfügung zu stellen. Ein WSG muss auch von Zeit zu Zeit daraufhin überprüft werden, ob es den Anforderungen noch gerecht werden kann, es gilt nicht „ewig“.

Nach der Festsetzung eines WSG bedeutet das auch die Übernahme der Verpflichtungen aus der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV). Weiterhin ist der Träger der Wasserversorgung verpflichtet, insbesondere Entschädigungs- und v. a. Ausgleichszahlungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu leisten, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Aktuell ist zu ergänzen, dass mit der im Dezember 2023 in Kraft getretenen Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) weitere erhebliche und fristgebundene Anforderungen hinsichtlich der Einrichtung und Durchführung eines funktionierenden Risikomanagements für die Betreiber der Wassergewinnungsanlagen entstanden sind. In einem ersten Schritt haben diese das Trinkwassereinzugsgebiet jeder Wassergewinnungsanlage bestimmen, beschreiben und bewerten zu lassen. Das Trinkwassereinzugsgebiet ist dabei regelmäßig um ein Vielfaches größer wie das Wasserschutzgebiet. Näher Einzelheiten dazu werden die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen in Kürze vom Landratsamt Bamberg in einem eigenen Schreiben erhalten.



„Die Verbandsversammlung spricht sich dafür aus, dass die wirtschaftlichste Variante der Studie, d.h. der Anschluss an die Juragruppe weiter betrieben und mit der Juragruppe verhandelt werden soll.

Die Verbandsversammlung spricht sich für die Auflösung des WZV Poxdorfer Gruppe und die Übernahme durch die Juragruppe aus, sobald alle Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen sind und die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können.

Mit der Juragruppe sollen zeitnah weitere Verhandlungen geführt werden, zur Übernahme und Erweiterung des Hochbehälters.

Die Grunderwerbsverhandlungen mit den Grundstücksnachbarn beim Hochbehältergrundstück sollen durch den 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 1. Bgm Grasser, Königsfeld kurzfristig geführt werden.

Informationsveranstaltungen in allen Ortschaften des Zweckverbandes sollen, um die Entscheidungsfindung, das Ergebnis der Variantenstudie, die Beitragshöhe für die verschiedenen Maßnahmen und die angedachten Entscheidungen vorzustellen.“

Stellungnahme des Verbandsvorsitzenden

Aufgrund der Variantenstudie, verstärkt durch das Angebot der Juragruppe, sollte lt. Vorsitzenden Weiß, an die Juragruppe angeschlossen werden. Der Hochbehälterstandort ist wichtig für die Juragruppe. Eine baldige Entscheidung wäre erforderlich.

Der ZV Poxdorfer Gruppe hat noch Rücklagen, die verwendet werden könnte, wenn die Juragruppe eine anteilige Kostenübernahme für die Brunnensanierung wünscht. Für die Bürger dürften somit keine Kosten entstehen.

Dem Vorsitzenden fällt eine Entscheidung verbunden mit der Auflösung des Zweckverbandes nicht leicht, aber in Verantwortung für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist es die einzig richtige Entscheidung für ihn, v.a. auch, weil die Sanierung der eigenen Trinkwasserversorgung für die Bürger mit hohen Kosten verbunden ist.

Außerdem ist davon auszugehen, dass die Fördermenge nach der Sanierung von TB I und II wesentlich geringer wird (vgl. TB III) und damit nicht ausreicht für die Versorgung im Verbandsgebiet.

Die Vorfahren haben eine gute Arbeit gemacht. Sonst hätte die Juragruppe dieses Angebot nicht unterbreitet.



Beschluss der Verbandsversammlung zum Anschluss an die Juragruppe und Aufgabe der Eigenwasserversorgung

Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe zum 31.12.2025

Wasserversorgung fällt an die Gemeinden Königsfeld und Heiligenstadt zurück

Kommunen übertragen dem Zweckverband Juragruppe die Aufgabe der Wasserversorgung ab 01.01.2026

Planung und Durchführung der Baumaßnahmen Hochbehältererweiterung und Verbundleitung von Königsfeld nach Huppendorf durch und auf Kosten der Juragruppe ab 2025 ff.



**Haben Sie
Fragen oder
Anregungen?**



Fürs Zuhören ...

Für die sachliche Diskussion ...

